

Allgemeine Einkaufsbedingungen / FRoSTA AG

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Einkaufsbedingungen der FRoSTA AG gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, es erfolgt eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung zu ihrer Geltung. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos angenommen wird. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Bestellungen von Lieferungen und sonstigen Leistungen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen der FRoSTA AG und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit daher der nachträglichen Bestätigung der FRoSTA AG in Textform. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch elektronisch bzw. durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen.
- (3) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen in Textform anzunehmen. Später eingehende oder von der Bestellung abweichende Bestätigungen des Lieferanten gelten als neues Angebot.
- (2) Der Vertragsabschluss ist vertraulich zu behandeln. Der Lieferant ist ohne schriftliche Zustimmung der FRoSTA AG nicht befugt, in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen hinzuweisen. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Derartige Informationen können unter den Schutz des GeschGehG fallen. Erkennt einer der Vertragspartner, dass eine geheim zuhaltende Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt oder eine geheim zuhaltende Unterlage verlorengegangen ist, so wird er den anderen Vertragspartner hiervon unverzüglich unterrichten.
- (4) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich die FRoSTA AG die Eigentums- und Urheberrechte vor; sie können unter den Schutz des GeschGehG fallen. Unabhängig davon dürfen sie ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der FRoSTA AG diese Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der entsprechenden Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie der FRoSTA AG unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt aber, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist oder dem Lieferanten nachweislich schon im Zeitpunkt der Mitteilung im Sinn von Satz 1 bekannt war.

§ 3 Preise - Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und als Festpreis vereinbart. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ bis zur angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle, einschließlich Verpackung und Transport ein. Die Beförderungsart kann durch die FRoSTA AG in der Bestellung einseitig vorgegeben werden. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten. Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, gelten die derzeitigen Listenpreise des Lieferanten.
- (3) Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt.
- (4) Rechnungen werden nur bearbeitet, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer und die einzelnen Positionen angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (5) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist der Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen zahlbar, gerechnet ab vollständiger Lieferung, evtl. Erbringung einer vereinbarten Bescheinigung über Materialprüfungen und Rechnungserhalt, mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- (6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der FRoSTA AG in gesetzlichem Umfang zu.
- (7) Die Abtretung gegen uns gerichteter Forderungen ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.

§ 4 Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Tiefgefrorene Ware muss spätestens bis 12.00 Uhr am Tage vor dem Eintreffen avisiert werden.
- (2) Lieferungen von Umfang oder Gewicht von mehr als 2 t dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit der FRoSTA AG vorgenommen werden.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, die FRoSTA AG unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer einer Verzögerung in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Hierdurch ändert sich nicht der vereinbarte Liefertermin.
- (4) Im Falle des Lieferverzuges stehen der FRoSTA AG die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist die FRoSTA AG berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen.

Verlangt die FRoSTA AG Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Auf das Ausbleiben notwendiger, von der FRoSTA AG zu liefernder Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen rechtzeitig schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

- (5) Fälle höherer Gewalt (unvorhergesehene, nicht zu vertretende Umstände und Vorkommnisse, die auch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht hätten vermieden können, wie beispielsweise Krieg, Kriegsgefahr, Aufruhr, Gewaltanwendung Dritter gegen Personen und Sachen, Arbeitskämpfe, Feuer, Unterbrechungen der vorgesehenen Verkehrsverbindungen), suspendieren die Lieferfrist für die Dauer ihrer Wirkung. Das Recht der FRoSTA AG, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen von der Bestellung zurückzutreten, insbesondere im Falle eines Fixgeschäfts, bleiben unberührt. Führt höhere Gewalt dazu, dass die FRoSTA AG ihrerseits an der Abnahme bzw. Entgegennahme gehindert ist, kann die FRoSTA AG, die Abnahme bzw. Entgegennahme entsprechend hinausschieben, ohne in Annahmeverzug zu geraten. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Lieferant nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

§ 5 Gefährübergang - Dokumente

- (1) Jeder Lieferung sind Lieferscheine mit detaillierter Angabe des Inhalts sowie vollständiger Bestellkennzeichnung beizufügen. Solange diese Angaben fehlen oder unvollständig sind, lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten bei der FRoSTA AG und die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung sind nicht von der FRoSTA AG zu vertreten.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Der Lieferant haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere bezüglich der Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung der gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Der Lieferant ist verpflichtet, die jeweils für die Lieferung geltenden Sicherheitsdatenblätter mit der Lieferung zu übergeben. Der Lieferant stellt die FRoSTA AG von allen Regressforderungen Dritter für den Fall frei, dass der Lieferant die Sicherheitsdatenblätter nicht, verspätet oder fehlerhaft liefert, es sei denn, er hat dies nicht zu vertreten.
- (3) Bei früherer Anlieferung als vereinbart behält sich die FRoSTA AG die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei der FRoSTA AG auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Die FRoSTA AG behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.

§ 6 Mängeluntersuchung - Mängelhaftung

- (1) Der Lieferant gewährleistet neben der sach- und rechtmangelfreien Lieferung, dass sämtliche Lieferungen den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den in der Branche anerkannten Standards sowie den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Dies gilt insbesondere für das gesamte in Deutschland anwendbare Lebensmittelrecht.
- (2) Die FRoSTA AG ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen und eventuelle Mängel zu rügen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, bei offenkundigen Mängeln gerechnet ab vollständiger Lieferung oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
- (3) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen der FRoSTA AG ungekürzt zu; in jedem Fall ist die FRoSTA AG berechtigt, vom Lieferanten nach Wahl Mangelbeseitigung (soweit aufgrund der Natur des Mangels möglich) oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung oder Minderung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (4) Die FRoSTA AG ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug ist. Mängel, die die Betriebssicherheit gefährden und deren Beseitigung grundsätzlich nicht mit höheren Kosten als 1.000 € netto verbunden sind, können von der FRoSTA AG –in Erfüllung ihrer Schadensminderungspflicht – ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne dass hierdurch die Verpflichtungen des Lieferanten Verpflichtungen aus der Mängelhaftung eingeschränkt werden. Die FRoSTA AG kann den Lieferanten mit den erforderlichen Aufwendungen belasten.
- (5) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen oder gesetzlich eine längere Verjährung gilt. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Lieferanten, so beträgt die Gewährleistungszeit 36 Monate nach Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme. In Falle einer notwendigen Nachbesserung ist der Lieferant verpflichtet, auf Verlangen hin die Nachbesserungsarbeiten außerhalb der werktäglichen Arbeitszeit vorzunehmen, ohne hierfür eine besondere Entschädigung verlangen zu können.
- (6) Die Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.

§ 7 Produkthaftung - Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, die FRoSTA AG von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, soweit er im Außenverhältnis selbst gegenüber dem Dritten haftet, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Produkt- und der Produzentenhaftung. Freistellungsansprüche nach gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt. Der Lieferant hat alle gelieferte Gegenstände so zu kennzeichnen, dass sie als seine Produkte erkennbar sind.
- (2) In Rahmen seiner eigenen Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen der FRoSTA AG zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von der FRoSTA AG rechtmäßig durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufmaßnahme wird der Lieferant – soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig im Voraus unterrichtet und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

- (3) Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und diese nach Aufforderung nachzuweisen, auch wenn die Vertragsparteien keine Qualitätssicherungsvereinbarung abgeschlossen haben. Wird eine Qualitätssicherungsvereinbarung abgeschlossen, gehen deren Bestimmungen vor. Der Lieferant steht dafür ein, dass die zum Einsatz kommenden Maschinen und maschinellen Anlagen keine unzulässigen lebensmittelphysiologischen Veränderungen der mit ihnen produzierten Lebensmittel hervorrufen.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, alle anfallenden Materialien, z. B. Verpackungen, Chemikalien, Öle usw., auf eigene Rechnung ordnungsgemäß zu entsorgen oder der stofflichen Verwertung/Wiederverwendung zuzuführen und hierüber einen entsprechenden Nachweis zu erbringen. Bei Verstößen gegen diese Verpflichtung hat der Lieferant für den Fall, dass die FRoSTA AG in Anspruch genommen werden sollten, diese von allen Ansprüchen und rechtlichen Nachteilen freizustellen, es sei denn, der Lieferant hat den Verstoß nicht zu vertreten.
- (5) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Haftpflicht-Versicherung, die auch die Kosten einer eventuellen Rückrufaktion umfasst, mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Schadensfall – pauschal – zu unterhalten; eine summenmäßige Begrenzung der Haftung gegenüber der FRoSTA AG ist damit nicht verbunden.

§ 8 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass durch seine Lieferung oder deren vertragsgemäße Verwendung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder innerhalb der Länder, in denen die Produkte hergestellt worden sind, verletzt werden.
- (2) Wird die FRoSTA AG von einem Dritten wegen eines Verstoßes gegen ein solches Recht in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, die FRoSTA AG auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die FRoSTA AG ist in einem solchen Fall auch berechtigt, auf Kosten des Lieferanten von dem Inhaber des Rechts die erforderliche Genehmigung zu erwirken, wenn und soweit der Lieferant diese nicht innerhalb einer von der FRoSTA AG gesetzten angemessenen Frist beschafft. Bei Schadensersatzansprüchen des Dritten bleibt dem Lieferanten der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht zu vertreten hat.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die der FRoSTA AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, einschließlich der notwendigen Kosten der rechtlichen Beratung und Vertretung.
- (4)

§ 9 Eigentum – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

- (1) Sofern die FRoSTA AG Teile beim Lieferanten beistellen, verbleiben die Teile im Eigentum der FRoSTA AG. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden ausschließlich für die FRoSTA AG vorgenommen. Werden die Teile mit anderen, nicht der FRoSTA AG gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die FRoSTA AG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die von der FRoSTA AG beigestellte Sache mit anderen Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt die FRoSTA AG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant die FRoSTA AG anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für die FRoSTA AG.
- (3) Von der FRoSTA AG beigestellte Werkzeuge verbleiben im Eigentum der FRoSTA AG; der Lieferant ist weiter verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von der FRoSTA AG bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die der FRoSTA AG gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an die FRoSTA AG ab; die FRoSTA AG nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an den Werkzeugen der FRoSTA AG etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er sofort anzuzeigen; unterlässt er dies, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt, es sei denn, er hat das Unterlassen nicht zu vertreten.
- (4)

§ 10 Gerichtsstand - Erfüllungsort

- (1) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz der FRoSTA AG Gerichtsstand; die FRoSTA AG ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- (3) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz der FRoSTA AG Erfüllungsort.